

Satzung des Tennis- und Squash-Clubs Halstenbek e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr:

- 1.1 Der Verein führt den Namen Tennis- und Squash-Club Halstenbek e.V. vom 1.10.1983.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Halstenbek und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.
- 1.3 Der TSCH e.V. ist an den Standort des Gründungsvereins gebunden und nicht übertragbar.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 2

Vereinszweck:

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennis- und Squashsports.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied der für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände, soweit die Mitgliedschaften in diesen Verbänden vorgeschrieben oder im Interesse des Vereins notwendig sind.
- 2.3 Der Verein mit Sitz in Halstenbek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennis- und Squashsports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennis- und Squashsports.
Insbesondere werden für jugendliche Mitglieder sportliche Übungen in Form von Trainingscamps und Patenschaften mit erwachsenen Mitgliedern gefördert.
Desweiteren werden durch geeignete Maßnahmen die sportlichen Leistungen der jugendlichen und erwachsenen Vereinsmitglieder verbessert.

Darüber hinaus werden vereinsinterne Clubmeisterschaften und Turniere durchgeführt.
An den Verband werden diverse Medenspielmannschaften gemeldet, die am Punktspielbetrieb des Verbandes Schleswig-Holstein teilnehmen.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft:

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2 Die Aufnahme erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft:

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Die Austrittserklärung ist per Einschreiben an die Vereinsanschrift zu richten. Ein Austritt ist möglich mit dreimonatiger Frist zum 31.12. jeden Jahres.

- 4.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand mit Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es
- a) trotz Mahnung mehr als 3 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
 - b) sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören.
Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

§ 5

Aufnahmegebühren und Beiträge:

- 5.1 Die Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit, Abstimmungen:

- 6.1 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, die nicht mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.
- 6.2 Bei der Jugendversammlung sind alle jugendlichen Mitglieder, die nicht mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, ab dem 7. Lebensjahr stimmberechtigt.
Für Jugendliche unter 7 Jahren können die Eltern das Stimmrecht ausüben.
- 6.3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, § 6.2 Absatz 2 bleibt unberührt.
- 6.4 Wählbar als Vorstand und Rechnungsprüfer sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 6.5 Abstimmungen finden, wenn es nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit statt.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Jugendversammlung
- c) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung, Jugendversammlung:

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich im Zeitraum Mitte Oktober bis Mitte November statt.
- 8.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
- 8.3 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
 - c) Bericht des Kassenprüfers,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen,
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- 8.4 Anträge können von den Vereinsorganen und von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen.
- 8.5 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.6 Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Behandlung von einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- 8.7 Der Vorstand muss mit einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese vom Vorstand beschlossen wurde oder von 50% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt worden ist.
- 8.8 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom 1. und 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer oder dem gewählten Protokollführer zu unterschreiben.
- 8.9 Belange der jugendlichen Mitglieder im Sinne des § 6.2 werden auf der Jugendversammlung beschlossen.
- 8.10 Die Jugendversammlung ist durch den Jugendwart 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durchzuführen.
Der Jugendwart hat hierzu 14 Tage vor der Versammlung alle jugendlichen Mitglieder und deren Eltern schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.
Der Jugendwart leitet die Versammlung und ist voll stimmberechtigt.
Der Vorsitzende und der Kassenwart sind zur Versammlung einzuladen.
Sie sind nicht stimmberechtigt.
Alle Beschlüsse, die auf der Jugendversammlung beschlossen werden, sind durch den Jugendwart der Mitgliederversammlung vorzulegen.
Lehnt die Mitgliederversammlung Beschlüsse ab, ist dieses endgültig.
- 8.11 Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendwart für zwei Jahre.

Dieser ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Wird die Bestätigung verweigert, muss erneut die Jugendvollversammlung einberufen werden.

§ 9

Der Vorstand:

- 9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins. Bis zur Neuwahl werden die Geschäfte vom alten Vorstand wahrgenommen. Er besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart (Geschäftsführer),
 - d) dem Sportwart,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Jugendwart,
 - g) dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit.
- 9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

§ 10

Ausschüsse:

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 11

Der Kassenprüfer:

Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen.
Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 12

Auflösung des Vereins:

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklichen und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 12.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 12.3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- 12.4 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schleswig-Holsteiner Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttretung:

Diese Satzung tritt am 23.02.1997 in Kraft; durch sie werden alle vorhergehenden Satzungen ungültig.

Anmerkung:

Die Satzungsänderungen sind mit Eintragung beim Amtsgericht Pinneberg im Februar 2013 in Kraft getreten.